

Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Grande Région | Großregion

Bestimmungen des

3. Projektaufrufs

Interreg Großregion 2021-2027

Fassung vom 24. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des dritten Projektaufrufs	3
Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund	3
Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen.....	3
Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Kofinanzierungen.....	4
Artikel 4: Pflichten der Projektpartnerschaft	5
Artikel 5: Änderungen des Projekts.....	5
Kapitel 2 – Prioritätsachsen, die für die Förderung geöffnet sind.....	6
Artikel 6: Prioritätsachsen, die für die Förderung geöffnet sind.....	6
Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte	8
Artikel 7: Höhe der Zuschüsse	8
Artikel 8: Begrenzung der verfügbaren Mittel für den 3. Projektaufruf	8
Kapitel 4 - Antragsverfahren.....	9
Artikel 9: Einreichungsfrist des Antrags	9
Artikel 10: Einreichung des Antrags.....	9
Artikel 11: Zugang zum Informationssystem (JEMS)	10
Artikel 12: Benachrichtigung der Projekte	10
Artikel 13: Zahlung von Standardeinheitskosten und Pauschalen.....	10
Kapitel 5 – Prüfungsverfahren.....	12
Artikel 14: Bonitätsprüfung.....	12
Artikel 15: Definition der Zulässigkeit.....	12
Artikel 16: Punktevergaben und Schwellenwerte	12
Artikel 17: Zulässigkeitskriterien	14
Artikel 18: Administrative Kriterien	16
Artikel 19: Quantitative Kriterien	16
Kapitel 6 – Schlussbestimmungen	21
Artikel 20: Entscheidungen	21
Artikel 21: Einspruchsverfahren.....	21
Artikel 22: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen.....	21

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des dritten Projektaufrufs

Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund

Das Interreg-Programm Großregion lädt Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Organisationen dazu ein, im Rahmen des dritten Projektaufrufs für den Programmzeitraum 2021-2027 Projektanträge einzureichen.

Alle Unterlagen für einen Antrag können von der Programm-Website www.interreg-gr.eu heruntergeladen werden.

Das Programm ermutigt öffentliche, wissenschaftliche, private und zivilgesellschaftliche Organisationen zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine grünere und sozialere Großregion mit einer besseren Governance der Zusammenarbeit zu fördern. Ziel ist es, eine ausgewogene Entwicklung zu unterstützen und die Großregion widerstandsfähiger zu gestalten. Das Programm kofinanziert diese Organisationen, damit sie in grenzüberschreitenden Projekten zu bestimmten Themen zusammenarbeiten.

Alle durch das Programm kofinanzierten Projekte müssen während der gesamten Umsetzung ihres Projekts grenzüberschreitend zusammenarbeiten und dabei einen klaren Fokus auf die Ergebnisse legen. Das bedeutet, dass die finanziellen Projektpartner zusammenarbeiten müssen, um die Ergebnisse ihres Projekts bereitzustellen, zu verbreiten und dauerhaft zu sichern.

Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen

Die EFRE-Kofinanzierung ist für Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verfügbar, die zu den im Kooperationsprogramm Interreg Großregion 2021-2027 festgelegten politischen und spezifischen Zielen beitragen.

Jedes Projekt, das einen Antrag in der 1. Etappe (Kurzantrag) bzw. in der 2. Etappe (Langantrag) einreicht, erklärt sich einverstanden mit:

- a) den europäischen Verordnungen der Strukturfonds wie in den allgemeinen Projektbestimmungen aufgeführt,
- b) dem Kooperationsprogramm Interreg Großregion 2021-2027 in seiner aktuellen Fassung wie auf der Internetseite des Programms aufgeführt,
- c) den Allgemeinen Projektbestimmungen in ihrer aktuellen Fassung,
- d) den in diesem Dokument dargelegten Bestimmungen zum Projektaufruf, sowie mit den Zulässigkeits- und Prüfkriterien,
- e) den Regeln und Bestimmungen, die im Zuwendungsbescheid, in der Verpflichtungserklärung und deren Anhängen in ihrer aktuellen Fassung angegeben sind.

Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Kofinanzierungen

Das Programm zielt auf alle oder einen Teil der vier teilnehmenden Länder (Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg) ab. Die förderfähigen Regionen (NUTS 3 bis NUTS 0) sowie das Zielgebiet des Programms sind wie folgt:

Zone de programmation INTERREG VI-A Grande Région
Programmgebiet INTERREG VI-A Großregion



Luxemburg

LU0 Luxembourg
 LU00 Luxembourg
 LU000 Luxembourg

Frankreich

FRF31 Meurthe-et-Moselle
 FRF32 Meuse
 FRF33 Moselle

Belgien

BE33 Prov. Liège
 BE331 Arr. Huy
 BE332 Arr. Liège
 BE334 Arr. Waremme
 BE335 Arr. Verviers —
 communes francophones
 BE336 Bezirk Verviers —
 Deutschsprachige Gemeinschaft
 BE34 Prov. Luxembourg (BE)
 BE341 Arr. Arlon
 BE342 Arr. Bastogne
 BE343 Arr. Marche-en-Famenne
 BE344 Arr. Neufchâteau
 BE345 Arr. Virton

Deutschland

DEB15 Birkenfeld
 DEB2 Trier
 DEB21 Trier, Kreisfreie Stadt
 DEB22 Bernkastel-Wittlich
 DEB23 Eifelkreis Bitburg-Prüm
 DEB24 Vulkaneifel
 DEB25 Trier-Saarburg
 DEB32 Kaiserslautern, Kreisfreie Stadt
 DEB33 Landau in der Pfalz, Kreisfreie Stadt
 DEB37 Pirmasens, Kreisfreie Stadt
 DEB3A Zweibrücken, Kreisfreie Stadt
 DEB3E Germersheim
 DEB3F Kaiserslautern, Landkreis
 DEB3G Kusel
 DEB3H Südliche Weinstraße
 DEB3K Südwestpfalz
 DEC Saarland
 DEC0 Saarland
 DEC01 Regionalverband Saarbrücken
 DEC02 Merzig-Wadern
 DEC03 Neunkirchen
 DEC04 Saarlouis
 DEC05 Saarpfalzkreis
 DEC06 St. Wendel

1. Ein breites Spektrum an öffentlichen und privaten (gewinnorientierten und nicht gewinnorientierten) Organisationen ist eingeladen, sich an Projektpartnerschaften in der Großregion zu beteiligen, darunter nationale, regionale und lokale Behörden (oder EVTZs oder gleichwertige öffentliche Organisationen), Universitäten, F&E-Zentren, KMU und Wirtschaftsförderungsgesellschaften (WFG), Branchenverbände, NGOs, Interessengruppen und Bürgergruppen.
2. Ein Interreg-Projekt besteht immer aus einer grenzüberschreitenden Partnerschaft mit mindestens zwei Partnern aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben. Eine Ausnahme besteht für Verwaltungen der Programmpartner, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben. Grenzübergreifende Strukturen (z.B. EVTZ) sind per se antragsberechtigt.
3. Nur der federführende Partner des Projekts kann einen Antrag auf EFRE-Kofinanzierung in seiner Kurzfassung (Kurz Antrag) und in seiner Langfassung (Langantrag) einreichen.
4. Nur *juristische Personen* können Empfänger der EFRE-Förderung sein.

Artikel 4: Pflichten der Projektpartnerschaft

1. Das Projekt wird von der Partnerschaft auf der Basis folgender Dokumente durchgeführt:
 - dem Langantrag, auf dessen Grundlage die EFRE-Förderung bewilligt wird,
 - den europäischen Verordnungen,
 - den Programmregeln, die in den in Artikel 2 dieses Dokuments angegebenen vertraglichen Dokumenten aufgeführt sind,
2. Die vertraglichen Verpflichtungen der Projektpartnerschaft enden spätestens zum im EFRE-Zuwendungsbescheid festgelegten Enddatum.

Artikel 5: Änderungen des Projekts

1. Ein Projekt kann in folgenden Fällen geändert werden:
 - a. Auf Initiative der Projektpartnerschaft
 - i. zwischen der 1. und 2. Etappe der Projektprüfung
 - ii. nach seiner Genehmigung
 - b. Auf Initiative des Begleitausschusses des Programms
 - i. zwischen der 1. und 2. Etappe der Projektprüfung (inhaltliche und formelle Änderungen)
 - ii. nach der Genehmigung des Projekts und vor der Unterschrift des EFRE-Zuwendungsbescheids durch die Verwaltungsbehörde (VB) (technische und formelle Änderungen).
2. Alle auf Initiative des Projekts und nach seiner Genehmigung durchgeführten Änderungen unterliegen mindestens einer verwaltungstechnischen Überprüfung. Die Anzahl und der Umfang der zulässigen Änderungen sind in den Allgemeinen Projektbedingungen festgelegt.

Kapitel 2 – Prioritätsachsen, die für die Förderung geöffnet sind

Artikel 6: Prioritätsachsen, die für die Förderung geöffnet sind

Prioritätsachse 1 - Eine grünere Großregion

Spezifisches Ziel 1: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

Spezifisches Ziel 2: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft

Spezifisches Ziel 3: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung

Aus den Schlussfolgerungen der ersten Bewertung der Auswirkungen des Programms im laufenden Programmzeitraum geht hervor, dass zur Erreichung der für 2029 erwarteten Zielwerte für alle Output- und Ergebnisindikatoren im Rahmen der Priorität 1 die Einreichung und Genehmigung zusätzlicher Projekte durch den Begleitausschuss empfohlen wird, insbesondere für das spezifische Ziel 3. Die Genehmigung eines zusätzlichen Projekts könnte auch für das spezifische Ziel 1 erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung dieser Feststellung behält sich das Programm die Möglichkeit vor, eine Priorisierung der eingereichten Projekte nach diesen Empfehlungen und im Rahmen der für diese Prioritätsachse verfügbaren Mittel vorzunehmen, um die Zielwerte dieser Prioritätsachse zu erreichen.

Prioritätsachse 2 - Eine sozialere Großregion

Spezifisches Ziel 4: Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft

Spezifisches Ziel 5: Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Spezifisches Ziel 6: Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft

Spezifisches Ziel 7: Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen.

Aus den Schlussfolgerungen der ersten Bewertung der Auswirkungen des Programms im aktuellen Programmzeitraum geht hervor, dass zur Erreichung der für 2029 erwarteten Zielwerte für alle Output- und Ergebnisindikatoren im Rahmen der Priorität 2 die Einreichung und Genehmigung zusätzlicher Projekte durch den Begleitausschuss empfohlen wird, insbesondere für die spezifischen Ziele 4, 5 und 6. Für das spezifische Ziel 7 ist der Handlungsbedarf weniger dringlich.

Unter Berücksichtigung dieser Feststellung behält sich das Programm die Möglichkeit vor, eine Priorisierung der eingereichten Projekte nach diesen Empfehlungen und im Rahmen der für diese Prioritätsachse verfügbaren Mittel vorzunehmen, um die Zielwerte dieser Prioritätsachse zu erreichen.

Prioritätsachse 4 - Eine bessere Governance der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion

Spezifisches Ziel 9: Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Einwohnern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen

Spezifisches Ziel 11: Weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“

Aus den Schlussfolgerungen der ersten Bewertung der Auswirkungen des Programms geht hervor, dass Priorität 4 für das Programm von besonderer Bedeutung ist. Um die für 2029 erwarteten Zielwerte für alle Output- und Ergebnisindikatoren im Rahmen von Priorität 4 zu erreichen, ist die Einreichung und Genehmigung zusätzlicher Projekte durch den Begleitausschuss erforderlich, um die Ziele und Zielwerte dieser Prioritätsachse zu erreichen.

Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte

Artikel 7: Höhe der Zuschüsse

1. Allgemeine Bestimmungen
 - a. Alle Projekte, die in den *Prioritätsachsen 1 oder 2* eingereicht werden, kommen für eine EFRE-Kofinanzierung von maximal 60% in Frage.
Projekte, die in der *Prioritätsachse 4* eingereicht werden, kommen für eine EFRE-Kofinanzierung von maximal 57% in Frage.
Der Prozentsatz der Kofinanzierung kann zwischen den finanziellen Partnern schwanken, darf aber nicht über den oben genannten 60% liegen
 - b. Der Begleitausschuss trifft pro Projekt die endgültige Entscheidung über den Kofinanzierungssatz. Es ist möglich, dass dem Projekt ein anderer Satz zugewiesen wird, als der, der durch das Projekt beantragt wurde.
2. Sonderbestimmungen für Infrastrukturprojekte
 - a. Allen finanziellen Partnern, die in ihrem Budget Infrastrukturausgaben vorgesehen haben, wird ein reduzierter EFRE-Kofinanzierungssatz i.H.v. maximal 40% gewährt.
 - b. Infrastrukturausgaben sind bei der Umsetzung eines Projekts im Rahmen der Prioritätsachse 4 nicht förderfähig.

Artikel 8: Begrenzung der verfügbaren Mittel für den 3. Projektaufruf

Da die verfügbaren Mittel für den dritten Projektaufruf begrenzt sind, behält sich das Programm die Möglichkeit vor, bei der Bewertung der eingereichten Projekte am Ende der ersten Phase dieses Projektaufrufs gegebenenfalls und auf Beschluss des Begleitausschusses Mittel von einer Achse auf die andere zu übertragen.

1. **Prioritätsachse 1 – Eine grünere Großregion**

Auf der Grundlage des aktuellen Finanzierungsplans des Programms und unter Berücksichtigung der bereits im Rahmen des ersten Projektaufrufs programmierten und für den zweiten Projektaufruf reservierten Mittel belaufen sich die für die Kofinanzierung noch verfügbaren EFRE-Mittel auf: 11 296 925€
2. **Prioritätsachse 2 – Eine sozialere Großregion**

Auf der Grundlage des aktuellen Finanzierungsplans des Programms und unter Berücksichtigung der im Rahmen des ersten Projektaufrufs programmierten und für den zweiten Projektaufruf reservierten Mittel belaufen sich die für die Kofinanzierung noch verfügbaren EFRE-Mittel auf: 7 803 563€
3. **Prioritätsachse 4 – Eine bessere Gouvernance der Großregion**

Auf der Grundlage des aktuellen Finanzierungsplans des Programms und unter Berücksichtigung der im Rahmen des ersten Projektaufrufs programmierten und für den zweiten Projektaufruf reservierten Mittel belaufen sich die für die Kofinanzierung noch verfügbaren EFRE-Mittel auf: 13 001 276€

Kapitel 4 - Antragsverfahren

Artikel 9: Einreichungsfrist des Antrags

Der Antrag und die zugehörigen Dokumente für die 1. Etappe dieses Projektaufrufs können im folgenden Zeitraum eingereicht werden:

von Montag, 4. November 2024 um 12.00 Uhr

bis Freitag, 20. Dezember 2024 um 12.00 Uhr

Die Frist für die Einreichung des Antrags und der zugehörigen Dokumente für die 2. Etappe wird den förderfähigen Projekten nach der Sitzung des Begleitausschusses (Go/NoGo-Sitzung) mitgeteilt. Der Antrag und die zugehörigen Dokumente zur 1. und 2. Etappe müssen auf JEMS über den folgenden Link eingereicht werden:

www.interreg-gr.net

Artikel 10: Einreichung des Antrags

1. Dieser Projektaufruf ist in einem *zweistufigen* Verfahren organisiert:

I. 1. *Etappe* - Die Projekte müssen folgende Dokumente einreichen:

- einen Kurzantrag, der einen Überblick über den Inhalt des vorgeschlagenen Projekts vermittelt,
- einen zusammenfassenden Finanzplan, der einen Überblick über die Kosten des vorgeschlagenen Projekts vermittelt.

In der 1. Etappe geht der Kurzantrag über eine einfache Interessensbekundung hinaus, d. h. die Projekte müssen einen umfassenden Überblick über den Mehrwert des Projekts, seine Auswirkungen auf das Gebiet und die erwarteten Ergebnisse liefern.

II. 2. *Etappe* - Projekte, die in der 1. Etappe des Projektaufrufs ein Go erhalten haben, werden aufgefordert, einen vollständigen Langantrag einzureichen.

Die in Artikel 17 festgelegten Anhänge müssen zusammen mit dem Langantrag eingereicht werden.

2. Im Rahmen der 1. und 2. Etappe können Projektanträge in deutscher und französischer Sprache ausschließlich über JEMS eingereicht werden. Auf anderem Weg eingereichte Projektanträge sind unzulässig.

3. **Es wird dringend empfohlen**, dass sich der federführende Partner vor der endgültigen Einreichung des Projekts in JEMS rechtzeitig mit der/den für sein Teilgebiet zuständigen Kontaktstelle(n) (KS) in Verbindung setzt.

Das Beratungsangebot ermöglicht es den Projekten, ihren Antrag zu besprechen und an den Kontext des grenzüberschreitenden Kooperationsprogramms Interreg Großregion anzupassen.

Artikel 11: Zugang zum Informationssystem (JEMS)

Falls JEMS nicht zugänglich ist, kann der Zeitraum für die Einreichung verlängert werden, sollte die Ursache der Unzugänglichkeit auf Probleme mit dem Server zurückzuführen sein. Für diesen Fall gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Sollte JEMS zwischen dem Start- und dem Enddatum des betreffenden Projektaufrufs nicht zugänglich sein, wird eine Verlängerung der entsprechenden Frist nur dann vorgenommen, wenn das System für mehr als 24 Stunden ununterbrochen nicht erreichbar ist. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Dauer der Unterbrechung.
- b. Wenn das System innerhalb von 48 Stunden vor der Einreichfrist des Projektaufrufs nicht erreichbar ist, wird die Frist um 24 Stunden verlängert, wenn das System mehr als 2 Stunden lang nicht erreichbar war.

Artikel 12: Benachrichtigung der Projekte

1. Das Gemeinsame Sekretariat (GS) benachrichtigt den federführenden Partner über die Entscheidung des Begleitausschusses zum Antrag in der 1. und 2. Etappe per E-Mail.
2. Für Projekte, für die der Begleitausschuss eine EFRE-Kofinanzierung bewilligt hat, enthält die Benachrichtigung nach der 2. Etappe folgende Dokumente:
 - a. den vom Vorsitz des EVTZ-Verwaltungsbehörde Programm Interreg Großregion unterschriebenen EFRE-Zuwendungsbescheid,
 - b. die geltenden allgemeinen Projektbedingungen,
 - c. die von der gesamten Projektpartnerschaft unterzeichneten Verpflichtungserklärungen,
 - d. den nach Aufhebung eventueller Vorbehalte fertig gestellten Langantrag.

Artikel 13: Zahlung von Standardeinheitskosten und Pauschalen

1. *Standardeinheitskosten*

Das Programm sieht eine vereinfachte Abrechnungsmethode von Personalkosten vor. Diese sieht Einheitskosten für vier Funktionsgruppen in jedem am Programm Interreg Großregion teilnehmenden Teilgebiet vor.

Die Beträge der Einheitskosten entnehmen Sie untenstehender Tabelle. Sie gelten während der gesamten Projektlaufzeit. Genehmigte Projekte müssen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Beträge auch bei Änderungen der Budgets (bei geringfügigen, großen oder anderen Arten von Änderungen) anwenden. Die angegebenen Stundensätze sind auf einen Höchstbetrag von 143,33 Arbeitsstunden pro Monat bzw. 1720 Arbeitsstunden pro Jahr begrenzt (bitte geben Sie eine abgerundete Zahl an). Diese Höchstgrenzen können nicht überschritten werden.

Für den dritten Projektaufwurf werden die Beträge wie folgt festgelegt:

	Deutschland	Luxemburg	Belgien	Frankreich
Funktionsgruppe 1	67€	69€	81€	63€
Funktionsgruppe 2	44€	45€	61€	44€
Funktionsgruppe 3	32€	37€	45€	28€
Funktionsgruppe 4	25€	32€	38€	22€

2. Pauschalen

a. Vorbereitungskosten

Auf der Grundlage eines vom Begleitausschuss genehmigten Antrags auf EFRE-Förderung gewährt das Programm eine Pauschalzahlung zur Deckung der mit der Einreichung des Kurzantrags (1. Etappe) und des Langantrags (2. Etappe) verbundenen Kosten.

- i Es handelt sich hierbei um eine einmalige Zahlung, die nach der Übermittlung des Zuwendungsbescheids und der Einreichung des Mittelabrufs im JEMS erfolgt.
- ii Der für den dritten Projektaufruf gewährte Pauschalbetrag beläuft sich auf 30 900€ (Gesamtkosten) pro genehmigtes Projekt. (Der EFRE-Anteil wird auf der Grundlage des genehmigten EFRE-Satzes für jeden Projektpartner berechnet).
- iii Jedes Projekt, das einen Antrag auf EFRE-Förderung einreichen möchte, muss diese Pauschale in seinem Budget vorsehen.

Die Projektpartnerschaft kann frei entscheiden, wie sie diese Pauschale aufteilt. Diese Aufteilung muss in jedem Fall in dem ersten, über JEMS eingereichten Mittelabruf angegeben werden.

b. Abschlusskosten

Um die Organisation des Abschluss-Projektbegleitausschusses, der nach dem Ende des Projekts stattfinden kann, finanzieren zu können, gewährt das Programm einen Pauschalbetrag zur Deckung der Ausgaben für die Organisation und Durchführung dieses Ausschusses.

- i Hierbei handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die nach der Organisation und Durchführung des Projektbegleitausschusses und der Einreichung des Zahlungsantrags im JEMS erfolgt.
- ii Der für den dritten Projektaufruf genehmigte Betrag beläuft sich auf 5 800€ (Gesamtkosten) pro Projekt. (Der EFRE-Anteil wird auf der Grundlage des genehmigten EFRE-Satzes für jeden Projektpartner berechnet).
- iii Jedes Projekt, das einen Antrag auf EFRE-Förderung einreichen möchte, muss diese Pauschale in seinem Budget vorsehen.
 - iv Die Projektpartnerschaft kann frei entscheiden, wie sie diese Pauschale innerhalb der Partnerschaft aufteilt und muss diese Aufteilung in jedem Fall in dem über JEMS eingereichten Mittelabruf angeben. Diese Pauschale stellt die einzigen förderfähigen Ausgaben im Rahmen der Organisation des PBA zum Abschluss des Projekts dar und muss beim letzten Mittelabruf eingereicht werden.

Kapitel 5 – Prüfungsverfahren

Artikel 14: Bonitätsprüfung

Der finanzielle Projektpartner, der eine private Rechtsform angegeben hat und auf den die Definition in Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24 nicht zutrifft, muss dem GS zusammen mit dem Langantrag die für die Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen übermitteln. Finanzielle Projektpartner, die eine andere Angabe gemacht haben, müssen diese Unterlagen an das GS übermitteln, sobald das GS die Verpflichtungserklärung geprüft hat und zu dem Schluss gekommen ist (nach Rücksprache mit dem betroffenen Programmpartner), dass der Status in dem Dokument falsch angegeben wurde.

Abweichend davon müssen die Erklärung(en) oder Entscheidungen zur Kofinanzierung(en) aus öffentlichen Mitteln, die einem Projekt erst nach seiner (vorbehaltlichen) Genehmigung durch den Begleitausschuss zuerkannt werden kann (können), innerhalb einer vom Begleitausschuss festgelegten Frist vorgelegt werden. Innerhalb dieser Frist stellt die Projektpartnerschaft dem GS alle notwendigen Informationen zur Verfügung, damit die Verwaltungsvorbehalte aufgehoben werden können.

Artikel 15: Definition der Zulässigkeit

Wie in Artikel 10 dieses Dokuments beschrieben, führt das Programm eine Prüfung in zwei Etappen (Kurzantrag und Langantrag) durch. Diesen Etappen geht jeweils eine vom GS durchgeführte Zulässigkeitsprüfung voraus. Um die Prüfung der Förderfähigkeit durchführen zu können, muss ein Projekt vom GS für zulässig erklärt worden sein.

Die Zulässigkeitskriterien dienen als Grundlage einer transparenten und ausgewogenen Projektauswahl des Programms. Um sicherzustellen, dass alle eingereichten Projekte die im Projektaufruf festgelegten Kriterien erfüllen, wird eine Konformitätsanalyse der eingereichten Dokumente durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine *administrative und keine inhaltliche Analyse* der Anträge, die die Einhaltung der verschiedenen Einreichungsbedingungen überprüft.

Wenn das GS ein Projekt als „nicht zulässig“ erklärt, wird das betroffene Projekt nicht weiter geprüft. Die Kriterien für die Zulässigkeit sind in Artikel 17 dieses Dokuments definiert.

Artikel 16: Punktevergaben und Schwellenwerte

Das Verfahren der Projektprüfung für das Programm Interreg Großregion (2021-2027) basiert auf einer quantitativen und administrativen Prüfung der Anträge in den zwei Etappen dieses Projektaufrufs.

1. In der 1. Etappe analysiert das GS den Kurzantrag (siehe Auswahl der Kapitel des Langantrags, die in dem den Projekten zur Verfügung gestellten Word-Dokument blau/gelb gekennzeichnet sind) sowie den Anhang „zusammenfassender Finanzplan“ und gibt eine Empfehlung ab. Auf der Grundlage des Kurzantrags und des Anhangs „zusammenfassender Finanzplan“ entscheiden die Programmpartner, welche Projekte einen Langantrag für die 2. Etappe einreichen können.

In der zweiten Etappe werden der Langantrag (alle Kapitel des Langantrags, die in dem den Projekten zur Verfügung gestellten Word-Dokument blau/gelb markiert sind) und die dazugehörigen Anhänge vom GS geprüft, und es wird eine Empfehlung abgegeben. Auf der Grundlage des Antrags und der zugehörigen Anhänge genehmigt der Begleitausschuss die Projekte, die für eine EFRE-Kofinanzierung in Frage kommen, oder lehnt diese ab.

Das GS führt eine quantitative Prüfung des Kurzantrags und des Langantrags durch. Die Vergabe von Punkten und ihre Definition in den beiden Etappen ist wie folgt:

0 - Unzureichend

- Das Projekt hat das Kriterium nicht erfüllt.
- Die gegebenen Antworten zeigen einen unzureichenden Beitrag des Projekts zu dem betreffenden Kriterium.
- Das Projekt muss die Antwort auf das beschriebene Kriterium grundlegend überarbeiten.

1 – Unvollständig

- Das Projekt hat das Kriterium unvollständig beantwortet.
- Die Antwort des Projekts ist schlüssig, steht jedoch nicht in ausreichendem Zusammenhang mit dem betreffenden Kriterium.
- Die gegebenen Antworten zeigen einen unvollständigen Beitrag des Projekts zu dem betreffenden Kriterium. Das Projekt muss diese Aspekte maßgeblich überarbeiten, um das betreffende Kriterium besser zu erfüllen.

3 - Befriedigend

- Das Projekt hat das Kriterium in zufriedenstellender Weise erfüllt.
- Die Antwort des Projekts ist kohärent und bezieht sich auf das betreffende Kriterium.
- Die gegebenen Antworten zeigen, dass das Projekt einen guten Beitrag zu dem betreffenden Kriterium leistet. Das Projekt muss einige Aspekte dieser Beiträge überarbeiten, um das Kriterium besser zu erfüllen.

5 - Sehr gut

- Das Projekt erfüllt das Kriterium sehr gut.
- Die Antwort des Projekts ist kohärent und bezieht sich auf das betreffende Kriterium.
- Die gegebenen Antworten zeigen einen sehr guten Beitrag des Projekts zu dem betreffenden Kriterium.

2. In der 1. Etappe (Kurzantrag) kann jedes Projekt maximal 50 Punkte erhalten.

Die Kriterien, die ein Projekt erfüllen muss, werden entsprechend ihrer Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und das Erreichen der Programmziele gewichtet. Die Gesamtpunktzahl, die das GS einem Projekt zuweist, ist die Summe der gewichteten Punktzahlen für die einzelnen Kriterien.

Damit das Gemeinsame Sekretariat in der 1. Etappe eine Empfehlung für ein "Go" aussprechen kann, muss ein Projekt:

- Mindestens 30 Punkte für den Kurzantrag erreichen.
- Mindestens 5 Punkte für das Kriterium "Relevanz & Mehrwert" erhalten haben.

3. In der 2. Etappe (Langantrag) kann jedes Projekt maximal 100 Punkte erhalten.

Die Kriterien, die ein Projekt erfüllen muss, werden entsprechend ihrer Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und das Erreichen der Programmziele gewichtet. Die Gesamtpunktzahl, die das Gemeinsame Sekretariat für ein Projekt vergibt, ist die Summe der gewichteten Punktzahlen für die einzelnen Kriterien.

Damit das Gemeinsame Sekretariat in der 2. Etappe eine Empfehlung zur Genehmigung aussprechen kann, muss ein Projekt folgende Punktzahl erhalten:

- Mindestens 60 Punkte für den Langantrag.
- Mindestens 12 Punkte für das Kriterium "Relevanz & Mehrwert".
- Mindestens 3 Punkte für das Kriterium "Ergebnisse".
- Mindestens 12 Punkte für das Kriterium "Budget".

Artikel 17: Zulässigkeitskriterien

Zulässigkeitskriterien 1. Etappe (Kurzantrag):

1. *Bestehen einer grenzüberschreitenden Partnerschaft*

- Mindestens zwei finanzielle Partner aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben, mit Ausnahme der Verwaltungen der Programmpartner, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben,
oder
- der federführende Partner ist eine *grenzüberschreitende Struktur*, d.h. eine nach dem Recht eines der am Interreg GR-Programm 2021-2027 teilnehmenden Länder gegründete Rechtsperson, die von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen aus mindestens zwei am Interreg GR-Programm 2021-2027 teilnehmenden Ländern gebildet wird.

Der Begriff "*finanzieller Partner*" bezieht sich auf Projektpartner, die über ein Budget verfügen, d.h. die Ausgaben für das Interreg-Projekt tätigen und als Gegenleistung EFRE-Mittel erhalten. Der Begriff "*strategische Partner*" bezieht sich auf Partner ohne Budget im Projekt.

Wenn also z.B. nur ein finanzieller und ein strategischer Partner aus zwei Mitgliedsstaaten oder anderen Staaten kommen, erfüllt diese Partnerschaft nicht die Definition einer "*grenzüberschreitenden Partnerschaft*" auf Programmebene. (Verordnung (EU) 2021/1060 Artikel 23(1)).

2. *Benennung eines federführenden Partners*

Das Projekt hat im System einen federführenden Partner angegeben.

Die Aufgaben des federführenden Partners sind in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1059 festgelegt.

3. *Zeitraum der Projektdurchführung, der innerhalb des Förderzeitraums des Programms liegt.*

Der Förderzeitraum des Programms erstreckt sich vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2028.

Das Projekt muss innerhalb dieses Zeitraums umgesetzt werden. Die Dauer der Projektdurchführung darf das Datum des 31.12.2028 nicht überschreiten.

4. *Einreichung des Kurzantrags und des zusammenfassenden Finanzplans innerhalb der für den Projektaufruf festgelegten Fristen.*

Der Kurzantrag wurde über JEMS eingereicht. Der zusammenfassende Finanzplan wurde im Teil „Anhänge“ hochgeladen. Die Dokumente wurden spätestens an dem in Artikel 9 dieses Dokuments angegebenen Datum und zu der dort genannten Uhrzeit eingereicht.

5. *Vollständigkeit aller Teile des Kurzantrags*

Der eingereichte Kurzantrag ist für alle Teile A, B & C vollständig in deutscher und französischer Sprache ausgefüllt. Der zusammenfassende Finanzplan ist für alle finanziellen Partner ausgefüllt.

6. *Zweisprachiger Kurzantrag*

Der Inhalt der Teile A, B & C des Kurzantrags ist in beiden Sprachen des Programms, d.h. Deutsch und Französisch, ausgefüllt und verständlich (sinngemäß erfassbar). Darüber hinaus ist der Inhalt der deutschen und französischen Version des Kurzantrags identisch.

Die Verwendung anderer Sprachen ist im Kurz- & Langantrag mit Ausnahme der in Kapitel A1 vorgeschriebenen englischsprachigen Passage nicht zulässig.

7. *Überschneidung mit Projekten der funktionalen Räume*

Das vorgeschlagene Projekt ist nicht Teil eines Projekts, das in einem der im Programm ausgewiesenen funktionalen Räume durchgeführt wird, oder das teilweise oder vollständig im Rahmen eines solchen Projekts durchgeführt wird.

Zulässigkeitskriterien 2. Etappe (Langantrag)

1. *Einreichung des Langantrags innerhalb der für den Projektaufruf festgelegten Fristen.*

Der Langantrag muss spätestens an dem in Artikel 9 dieses Dokuments voraussichtlich angegebenen Datum und zu der dort genannten Uhrzeit eingereicht werden. Die Einreichung dieses Langantrags muss ebenfalls über das IT-System Jems erfolgen.

2. *Vollständigkeit aller Teile des Langantrags:*

Der Langantrag wurde vollständig, d. h. mit allen Kapiteln A, B, C, D & E, eingereicht und wurde umfassend in deutscher und französischer Sprache ausgefüllt.

3. *Vorliegen der Verpflichtungserklärungen und Anhänge.*

Die finanziellen Partner müssen zwingend die Verpflichtungserklärungen (federführender Partner, Finanzieller Partner) vorliegen, die vor der Einreichung des Langantrags unterzeichnet wurden.

Zu beachten:

Die folgenden Dokumente können zusammen mit den Verpflichtungserklärungen eingereicht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Einreichung des Langantrags verfügbar sind. Die Dokumente müssen ansonsten spätestens zwei Wochen vor der vorbereitenden Sitzung des Begleitausschusses eingereicht werden.

Sie werden nicht in die Zulässigkeitsprüfung der Projekte miteinbezogen.

- Unterzeichnete Verpflichtungserklärungen für die strategischen Partner.
- Anhänge zu den Verpflichtungserklärungen des federführenden und des/der finanziellen Partner/s
 - o Erklärung über die Finanzierung aus Eigenmitteln
 - o Erklärung zur öffentlich-privaten Kofinanzierung
 - o Erklärung zur Mehrwertsteuer
 - o ggf. Erklärung zu De-minimis-Beihilfen
 - o ggf. das Dokument Zusätzliche Informationen - Funktionsgruppen, in dem die Aufgaben jeder Person beschrieben werden, die für die Projektumsetzung zugewiesen wird (Personalkosten)

4. *Zweisprachiger Langantrag:*

Der Inhalt der Teile A, B, C, D & E des Langantrags ist in beiden Sprachen des Programms, d.h. Deutsch und Französisch, verständlich (sinngemäß erfassbar). Darüber hinaus ist der Inhalt der deutschen und französischen Version des Langantrags identisch.

Artikel 18: Administrative Kriterien

Das GS führt eine administrative Prüfung des Langantrags und der jeweiligen Anhänge durch. Die administrative Prüfung wird nicht benotet. Das GS kann jedoch administrative Vorbehalte anbringen. Diese müssen aufgehoben werden, bevor das Programm den Zuwendungsbescheid unterzeichnen kann.

Artikel 19: Quantitative Kriterien

Quantitative Kriterien 1. Etappe (Kurzantrag) Gesamtpunktzahl max. 50 Punkte

A. Relevanz und Mehrwert

(Ziele, Zielgruppe, Kontext, Bestandteil der Zusammenarbeit, Innovationsaspekt)

- Trägt das Projekt zum strategischen Ziel des Programms und insbesondere zu dem spezifischen Ziel bei, in dessen Rahmen das Projekt eingereicht wurde?
- Kann das Projekt nachweisen, dass es eine tatsächliche Nachfrage nach dem Projekt im Programmgebiet gibt / die Notwendigkeit besteht, eine Lücke im Programmgebiet zu schließen / ein Hindernis anzugehen, das die grenzüberschreitende Zusammenarbeit behindert?
- Kann das Projekt nachweisen, dass eine Umsetzung auf grenzüberschreitender Ebene relevant und unerlässlich ist, um die Projektziele zu erreichen?
- Ist das Thema des Projekts im Hinblick auf die Projektziele ausreichend fokussiert?

Gewichtung: **3**

Maximal zu erreichende Punktzahl: **15**

B. Partnerschaft und Verwaltung

(Partnerschaft, Verwaltungsstruktur, Verfahren) (Kurzfassung)

- Verfügen die an diesem Projekt beteiligten finanziellen & strategischen Partner über nachgewiesene Erfahrungen und Kompetenzen in der betreffenden Thematik?
- Fehlen Akteure, die für die erfolgreiche Durchführung des Projekts unerlässlich sind?

Gewichtung: **1**

Maximal zu erreichende Punktzahl: **5**

C. Methodik

(Strategie & Aktivitäten dieser Punkte)

- Sind die Maßnahmen im Hinblick auf die Ziele relevant? Sind die Ergebnisse des Projekts klar definiert?
- Sind die Zielgruppen klar identifiziert?

Gewichtung: 2

Maximal zu erreichende Punktzahl: 10

D. Budget

- Ist das Budget angemessen?
- Gibt es eine proportionale Aufteilung zwischen den finanziellen Partnern des Projekts unter Berücksichtigung des Ziels, das mit der Durchführung des Projekts erreicht werden soll?
- Gibt es eine proportionale Verteilung zwischen den Ausgabenkategorien unter Berücksichtigung des Ziels, das mit der Durchführung des Projekts erreicht werden soll?
- Entspricht das Budget den allgemeinen Projektbedingungen?

Gewichtung: 1

Maximal zu erreichende Punktzahl: 5

E. Ergebnisse

(Outputindikator)

- Kann das Projekt den Indikator/die Indikatoren erfüllen?
- Ist die Erklärung in Bezug auf den gewählten Indikator schlüssig?

Gewichtung: 1

Maximal zu erreichende Punktzahl: 5

F. Dauerhaftigkeit

(Möglichkeit, dass die Maßnahmen/Partnerschaft nach dem Ende des Projekts fortbestehen)

- Sind die Ergebnisse dauerhaft (Dauerhaftigkeit = inwieweit wird das Projekt nach der Interreg-Förderung fortgesetzt und / oder inwieweit werden die Ergebnisse nach dem Ende des Projekts weiter genutzt)?

Gewichtung: 2

Maximal zu erreichende Punktzahl: 10

Quantitative Kriterien 2. Etappe (Langantrag) max. Gesamtpunktzahl 100 Punkte

A. Das Projekt berücksichtigte alle Empfehlungen, die in der Go/No Go-Sitzung angesprochen wurden.

Gewichtung: 1

Maximal zu erreichende Punktzahl: 5

B. Relevanz und Mehrwert

(Ziele, Zielgruppe, Kontext, Bestandteil der Zusammenarbeit, Innovationsaspekt)

- Ist das Erreichen des Ziels innerhalb der Projektdauer möglich (Fristen, Ressourcen, Risiken)?
- Leistet das Projekt einen bedeutenden oder nachhaltigen Lösungsbeitrag der anvisierten Problematik auf dem Programmgebiet?
- Ist der Bedarf an grenzüberschreitender Kooperation, an Investitionen, Ausrüstung oder Infrastruktur nachgewiesen?

- Bezieht sich der innovative Aspekt des Antrags auf eines der folgenden Themen:
 - Das Projektthema; Stand der Technik; Zusammensetzung der Partnerschaft; angewandte Arbeitsmethoden; Initiativen zur Kapitalisierung; Sonstiges (anzugeben).
- Vermeidet das Projekt doppelte Aktionen/Arbeiten auf beiden Seiten der Grenze?
- Sind die Zielgruppen klar identifiziert?

Gewichtung: **4**

Maximal zu erreichende Punkte: **20**

C. Partnerschaft und Verwaltung

(Partnerschaft, Verwaltungsstruktur, Verfahren)

- Kann das Projekt nachweisen, dass alle Projektpartner angemessen und entsprechend ihrer Kompetenzen an denen im EFRE-Antrag beschriebenen Maßnahmen teilnehmen?
- Ist die Verwaltungsstruktur des Projekts klar und transparent?
- Gibt es durch die Projektpartner eine klare und zufriedenstellende Erklärung zum Monitoring, der Koordinierung, der Durchführung und Kontrolle der verschiedenen Aufgaben?
- Sind die für die Verwaltung vorgesehenen Mittel an die Größe, Dauer und Bedürfnisse des Projekts angepasst? Ist die organisatorische Kapazität des FB im Verhältnis zur Größe der Partnerschaft angemessen?
- Sind die Erklärungen, die unter Kapitel C.7.5 angegeben wurden, ausreichend um eine grenzüberschreitende Kooperation umsetzen zu können?

Gewichtung: **2**

Maximal zu erreichende Punkte: **10**

D. Methodik

(Strategie, Aktivitäten und Leistungen)

- Sind alle Aktivitäten (innerhalb des Arbeitspakets) notwendig, um die Ziele des Projekts zu erreichen (Redundanzen)?
- Sind die Aktivitäten kohärent organisiert? Ist die Gesamtmethodik realistisch und kohärent, um die erwarteten Ergebnisse zu erreichen?
- Sind die vorgeschlagenen Fristen angesichts der vorgeschlagenen Ressourcen realistisch?
- Bilden die Aktivitäten die Voraussetzungen und Grundlagen für die Entwicklung eines (neuen) Netzwerks zwischen Akteuren/Institutionen über die Projektlaufzeit hinaus? (Spezifisches Kriterium für Projekte im Rahmen des Ziels "Governance")
- Bietet das Projekt neue Lösungen, die über die bestehenden Praktiken in der Branche oder dem Programmgebiet hinausgehen?

Gewichtung: **2**

Maximal zu erreichende Punkte: **10**

E. Ergebnisse

(Ergebnisindikatoren / Output-Indikatoren / Leistungen)

- Sind die Ergebnisse klar definiert, realistisch und innerhalb der Projektlaufzeit erreichbar?
- Können die Ergebnisse gemessen werden und sind sie quantifiziert?
- Werden die vorgesehenen Ergebnisse zur Erreichung der Projektziele führen?
- Ist der Beitrag zum gewählten Indikator, Output-Indikator, Leistung im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse und die vorgeschlagenen Aktivitäten angemessen?

Gewichtung: **3**

Maximal zu erreichende Punktzahl: **15**

F. Dauerhaftigkeit

- Werden die im Rahmen des Projekts entwickelten Ergebnisse (Aktivitäten/Strukturen) nach Projektende weitergeführt?
- Können die Projektergebnisse mittel- bis langfristige Auswirkungen über die Projektumsetzung hinaus haben?
- Kann das Projekt (Maßnahmen, Umsetzung und erwartete Ergebnisse) auch in anderen Gebieten als denen des jeweiligen Projekts wiederholt werden?

Gewichtung: **2**

Maximal zu erreichende Punkte: **10**

G. Bereichsübergreifende Grundsätze (Artikel 9 VO(EU)2021/1060)

(negativ, neutral oder positiv)

- Hat das Projekt seine Auswirkungen auf die horizontalen Grundsätze geprüft? Wurden bei dieser Prüfung mögliche Risikofaktoren bei der Umsetzung der horizontalen Ziele berücksichtigt und gegebenenfalls Maßnahmen oder Aktionen vorgeschlagen, um diese zu mindern?
- Hat die Prüfung eine positive Auswirkung festgestellt? Wenn ja ist sie relevant und gut begründet?
- Wurden Schritte unternommen, um grundlegende Umweltstandards (z. B. DNSH, Umweltverträglichkeitsprüfung usw.) bestmöglich in die Gestaltung des vorgeschlagenen Projekts einzubeziehen?

Wenn ein Projekt plant, sich negativ auf eines der in Artikel 9 EU(COM) 2021/1060 aufgeführten horizontalen Prinzipien auszuwirken, erhält dieses Projekt sofort eine Bewertung von "0". Ein Projekt kann mit 1 bis 3 Punkten bewertet werden, wenn die Auswirkungen neutral sind, und mit 5 Punkten, wenn die befürworteten Auswirkungen auf die horizontalen Grundsätze positiv sind.

Wenn das Projekt Infrastrukturen enthält, wird Punkt 7 durch zwei zusätzliche Fragen ergänzt. Dies ändert nichts an der Gewichtung und der maximalen Anzahl der hier zu vergebenden Punkte.

Nur anwendbar bei Projekten mit Infrastruktur -.

Erwägungsgrund 60 EU(COM)2021/1060) (negativ, neutral oder positiv).

- Wurden im Falle von Investitionsprojekten Schritte unternommen, um grundlegende Umweltstandards bestmöglich in die Gestaltung des vorgeschlagenen Projekts einzubeziehen?
- Werden im Rahmen des Projekts neue Lösungen vorgestellt, die über die bestehenden Praktiken im Sektor oder Programmgebiet hinausgehen?

Wenn ein Projekt vorsieht, die Umwelt mit dem Bau von Infrastrukturen negativ zu beeinflussen [Kriterium 60 EU(COM)2021/1060], wird dieses Projekt sofort mit "0" bewertet. Ein Projekt kann mit 1 bis 3 Punkten bewertet werden, wenn die Auswirkungen neutral sind, und mit 5 Punkten, wenn die befürworteten Auswirkungen auf die Umwelt positiv sind.

Gewichtung: **2**

Maximal zu erreichende Punkte: **10**

H. Budget und Budgetkohärenz

(Budgetlinien, Preis-Leistungs-Verhältnis (Rationalität des Budgets))

- Handelt es sich um ein vernünftiges und ausgewogenes Budget und weist es ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele auf (Budget im Verhältnis zu Aktivitäten und Ergebnissen)?
- Steht der finanzielle Beitrag jedes Projektpartners in einem angemessenen Verhältnis zu den von diesem Projektpartner durchgeführten Maßnahmen?
- Gibt es nicht förderfähige, überhöhte oder klärungsbedürftige Kosten?

Gewichtung: **4**

Maximal zu erreichende Punkte: **20**

Kapitel 6 – Schlussbestimmungen

Artikel 20: Entscheidungen

1. Der Begleitausschuss trifft die endgültige Entscheidung über jedes Projekt, das im Rahmen dieses Projektaufrufs eingereicht wird.
2. Der Begleitausschuss kann in der 1. Etappe (Kurzantrag) zwei Arten von Entscheidungen treffen:
 - a. Er kann dem Projekt ein "Go" mit oder ohne Empfehlung(en) geben.
 - b. Er kann dem Projekt ein "NoGo" geben und die Gründe für die Ablehnung angeben.
3. Der Begleitausschuss kann in der 2. Etappe (Langantrag) drei Arten von Entscheidungen treffen:
 - a. Er kann das Projekt ohne Vorbehalte genehmigen.
 - b. Er kann das Projekt mit administrativen und formellen Vorbehalten genehmigen.
 - c. Er kann das Projekt ablehnen, und muss in diesem Fall die Begründung für die Ablehnung direkt mit der Entscheidung übermitteln.
4. Die Entscheidungen des Begleitausschusses in der 1. und 2. Etappe sind bindend.
5. Der Begleitausschuss ist im Rahmen seiner Entscheidungsfindung nicht verpflichtet, den Empfehlungen des Gemeinsamen Sekretariats zu folgen.
6. Die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat setzen die Entscheidung des Begleitausschusses um.

Artikel 21: Einspruchsverfahren

1. Die Projektpartnerschaft kann gegen die Entscheidungen des Begleitausschusses sowohl nach der Etappe 1 als auch nach der Etappe 2 Einspruch einlegen, indem sie das in den Artikeln 38 und 39 der Allgemeinen Projektbestimmungen beschriebene Einspruchsverfahren anwendet.
2. Ein Einspruch muss vom federführenden Projektpartner eingereicht werden und von einer Mehrheit der finanziellen Projektpartner gegengezeichnet werden. Die Fristen werden bei der Übermittlung der Entscheidung angegeben.

Artikel 22: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Projektaufrufs treten am 4. November 2024 in Kraft und enden mit dem finanziellen Abschluss des letzten im Rahmen dieses Projektaufrufs genehmigten Projekts.
2. Anträge auf EFRE-Förderung, die im Rahmen eines anderen Projektaufrufs des Programms eingehen, sind von diesen Regeln nicht betroffen und müssen die spezifischen Regeln befolgen, die für den sie betreffenden Projektaufruf veröffentlicht wurden.